



TV Asendorf-Dierkshausen e.V.

Satzungsneufassung des TV Asendorf-Dierkshausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

TV Asendorf-Dierkshausen e.V.

(nachfolgend TV oder Verein genannt)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Asendorf

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen

3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TV ist ein Sportverein

2. Zu den Aufgaben des TV gehören insbesondere die Förderung und Entwicklung des Wettkampf-, Breiten –und Freizeitsports.

3. Der TV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben ,die dem Zweck des TV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Der TV ist außerdem Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sofern die Mitgliedschaft für den Sportverein erforderlich ist.

§ 3 Ordnungen

1. Die nachfolgenden Ordnungen bilden einen Bestandteil dieser Satzung :
 - a) Beitrags- und Verwaltungsordnung
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen .Sie wird zum Ende eines Halbjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei groben Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des TV oder der Sportverbände.
 - b) bei groben Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des TV ,sowie bei groben unsportlichen Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Grund.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen den TV. Etwaiges im Besitz befindliches Vereinseigentum ist sofort und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben den Status der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) am Sportbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des TV nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des TV und seiner Abteilungen zu nutzen;
 - b) an den ausgeschriebenen Versammlungen des TV teilzunehmen und Anträge zu stellen
 - c) in den Abteilungen, in denen sie Sport treiben, an der Willensbildung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des TV zu beachten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Das oberste Organ des TV ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Fachwarte und der Rechnungsprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten;
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind alljährlich im 1.Quartal mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung beantragen.
6. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Spiel und Trainingsstätten des Vereins.

7. In der Einberufung sind der Tagungsort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung anzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
Die Mitgliederversammlung kann verspätet eingegangene oder während der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung zulassen.
Anträge zur Satzungsänderung sind von dieser Regelung ausgenommen.
8. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem SchriftführerZum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Fachwarte der einzelnen Abteilungen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Die Abstimmung erfolgt mündlich.
Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 des BGB.
Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzung.
5. Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kasse.
Er erstellt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung.
6. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Protokolle über Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen des Vereins
7. Die Fachwarte haben innerhalb des Vorstandes die Belange der Abteilungen wahrzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Auflösung als einzigem Tagesordnungspunkt beschlossen werden.
2. Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde Asendorf mit der Zweckbestimmung, dass es nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Asendorf verwendet werden darf.